

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon: (05 11) 12 41-0  
Telefax: (05 11) 12 41-2 66  
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft: Herr Dr. Antoine  
Durchwahl: (0511) 12 41-319  
E-Mail: Joerg.Antoine@evlka.de  
Datum: 21. März 2006, ber. 30.03.2006  
Aktenzeichen: 5500-8 III 13, 3a

### Rundverfügung G3/2006

#### Hinweise zur Einführung und Verwendung von Kollektenbons

- 1. Zu beachtende Regelungen bei der Verwendung von Kollektenbons.**
- 2. Vorlagen und Materialien beim Fundraising-Team der Landeskirche oder im Intranet der Landeskirche <http://intranet.evlka.de> (Stichwort: Fundraising).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einzelnen Gemeinden besteht der Wunsch, die gottesdienstlichen Kollekten steuerlich abzugsfähig zu machen. Dies kann durch „Kollektenbons“ ermöglicht werden. Unser Haus hat hierzu Vorlagen und Materialien erarbeitet, die Sie im landeskirchlichen Intranet unter <http://intranet.evlka.de> (Stichwort: „Fundraising“) abrufen oder beim Fundraising-Team im Landeskirchenamt bestellen können. Zur Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einführung und Verwaltung der Kollektenbons sind bitte folgende Punkte zu beachten:

1. Die Einführung von Kollektenbons ist im Kirchenvorstand zu beschließen.
2. Kollektenbons müssen den Wert, die ausstellende Gemeinde und die Gültigkeitseinschränkung (s. u. 3.) angeben. Um Fälschungen zu verhindern, ist bei Kollektenbons schwer kopierbares und farbiges Papier evt. mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu verwenden.
3. Die Kollektenbons dürfen nur bis zum Ende des auf die Ausgabe folgenden Kalenderjahres (31.12.) Gültigkeit besitzen. Die Gültigkeitseinschränkung ist sicherzustellen durch ein(e) Gültigkeitsbegrenzung(sdatum) auf dem ausgestellten Kollektenbon oder Verwendung andersfarbiger Kollektenbons im Folgejahr.
4. Die Spender erhalten eine Spendenbescheinigung (Zuwendungsbestätigung) und „Kollektenbons“ in Stückelung über die zugewendete Summe. In der Spendenbescheinigung dürfen nur kirchliche Zwecke bestätigt werden.
5. Die Spender verwenden die Kollektenbons wie Bargeld für die Kollekten. Diese Kollektenbons dürfen nur in der ausstellenden Kirchengemeinde verwandt werden.
6. Den Spendern ist bei der Spende mitzuteilen, dass die Spende an die Kirchengemeinde unwiderruflich ist und bis zum Jahresende des nächsten Jahres nicht eingesetzte Kollektenbons zugunsten eines von der Kirchengemeinde bestimmten gemeindlichen Zwecks eingesetzt werden.
7. Das Gemeindeglied, das seine Kollektenbons für eine bestimmte Kollekte einsetzt, geht davon aus, dass der Gegenwert dem abgekündigten Kollektenzweck zugeführt wird. Dies muss der Kirchenvorstand sicherstellen.
8. Soweit bis zum 31.12. eines Jahres nicht alle im Vorjahr ausgegebenen Kollektenbons eingesetzt wurden, wird der Betrag dem von der Gemeinde bestimmten gemeindlichen Zweck zugeführt.

Erstellt am: 07.05.06

9. Fehlbeträge in der Kollektenbonkasse, die z. B. entstehen, weil abgegebene Kollektenbons nicht durch die eingezahlten Spenden gedeckt sind, sind zunächst von der verwendenden Kirchengemeinde auszugleichen. Diese hat ggf. Rückgriffsansprüche.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gern

Das Fundraising-Team des Landeskirchenamtes,

Pastor Paul Dalby, Rote Reihe 6, 30169 Hannover,  
Tel.: 0511/1241-780; E-Mail: Paul.Dalby@evlka.de

Ingrid Alken, Rote Reihe 6, 30169 Hannover,  
Tel. 0511/1241-238; E-Mail: Ingrid.Alken@evlka.de

Sekretariat Frau Körber, Rote Reihe 6, 30169 Hannover,  
Tel.: 0511/1241-971; E-Mail: Heike.Koerber@evlka.de

Speziell zu (steuer)rechtlichen Fragen

Kirchenrat Dr. Jörg Antoine, Rote Reihe 6, 30169 Hannover,  
Tel.: 0511-1241-319; E-Mail: Joerg.Antoine@evlka.de

Verwaltungsrat Martin Schmidt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover,  
Tel.: 0511-1241-151; Martin.Schmidt@evlka.de

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff